

Rupert Reisinger

Wien, am 02. 08. 2020

Betrifft:

Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und des EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird.

ich möchte zum Entwurf dieses Bundesgesetzes folgendes bemerken:

Ich bin seit über 50 Jahre Waffensammler und war 41 Jahre Bundesbeamter.

Zuerst zu meiner Sammlertätigkeit, ich habe in über 50 Jahren eine in Österreich einmalige historische Sammlung von über 120 Stück Mannlicher M88, M90, M88/90, M90/95 und M95 aufgebaut.

Die Waffen wurden in der Zeit von 1888 bis 1919 erzeugt und von 1888 bis in die 1960er Jahre noch von österreichischen Behörden verwendet.

Diesen Waffentyp neu zu kennzeichnen ist wohl lächerlich, ich kann mich nicht erinnern das mit einem solchen Waffentyp in den letzten 50 Jahren ein Verbrechen begangen wurde.

Weiters besitze ich über 200 Faustfeuerwaffen die sich in folgendes Sammelgebiet gliedern:

Ordonanzwaffen des Bundesheers der ersten Republik, ebenso Dienstwaffen des Zolls, der Justiz, der Post, der Polizei und der Gendarmerie der 1. Republik.

Außerdem ehemalige Österreichische Polizei, Gendarmerie und Heereswaffen die nach dem März 1938 im deutschen Reich weiterverwendet wurden (an den Stempeln zu sehen).

Weiters Ordonanzwaffen des Österreichischen Bundesheers ab 1955, dann Waffen des Zolls, der Gendarmerie, der Justiz, der Post und der Polizei von 1945 an und österreichische Waffen die in der Zwischenkriegszeit und nach 1955 in Österreich erzeugt wurden.

Ein großer Teil dieser Waffen haben das Kaliber 6,35mm und 7,65mm, also Waffen die sicher von keinem Verbrecher verwendet werden, der kann sich am Schwarzmarkt leichter eine Kalaschnikov (mit mehr Wirkung) besorgen.

Alle diese meine Waffen würden aber mit Ihren Gesetz „kalt“ enteignet, da die Waffen weder von mir noch von meinen Erben verkauft werden können.

Ersten müssten alle die Waffen „nachbeschriftet“ werden (was ein Vermögen kosten würde), was sie als Sammlerwaffen wertlos machen würde und man würde sie auch im Ausland über ein Auktionshaus nicht mehr versteigern können.

Weiters würde mir eine Erweiterung meiner Sammlung fast unmöglich gemacht, da ich alle Waffen die ich in Österreich kaufe oder aus dem Ausland importiere ebenfalls neu „beschriften“ lassen müsste, was sie als Sammlerwaffen praktisch unbrauchbar machen würden.

Eigentlich dient der Gesetzesvorschlag meiner Ansicht nur dazu um über eine Hintertür ein Waffensammelverbot in Österreich einzuführen was aber die EU Richtlinie auf die Sie sich berufen gar nicht verlangt, mir ist auch momentan kein zweites Land in der EU bekannt das eine solche strenge Richtlinie erlassen will.

Wie ich schon oben berichtet habe war ich über 41 Jahre Bundesbeamter, seit dem Beitritt Österreichs zur EU musste ich in meiner Dienstzeit leider immer wieder feststellen das der österreichische Staat in vorausseilenden Gehorsam gegenüber der EU, EU-Richtlinien als Gesetze erließ, die dann von der EU gar nicht verwirklicht wurden, oder aber das EU-Richtlinien in den österreichischen Gesetzen viel strenger ausgelegt wurden als von der EU vorgeschlagen.

Ich kann mich gut erinnern, dass vor den letzten zwei Nationalratswahlen die ÖVP immer wieder erklärte, dass Sie alle alten und natürlich alle neuen Gesetze überprüfen werde ob sie über die EU-Richtlinien hinausgehen und wenn ja, dies sofort rückgängig gemacht wird.

Leider ist das zu den Kollegen die diesen Gesetzesvorschlag erarbeitet haben scheinbar noch nicht durchgedrungen.

Ich hoffe das der Gesetzesentwurf noch auf ein vernünftiges Maß reduziert wird (so das auch Waffensammler damit leben können) und verbleibe mit besten Grüßen

Rupert Reisinger